

<b>Beratungsunterlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2021</b>	<b>Drucksache 2021/39 Az.:021.22 Fachbereich: Hauptamt</b>
<b>Tagesordnungspunkt 7</b> <b>Bürgerbegehren „Kein Glückspiel in Merdingen“</b> <b>a) Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens</b> <b>b) Abhilfe des Bürgerbegehrens gemäß § 21 Abs. 4 (letzter Satz) Gemeindeordnung</b>	

**Sachverhalt:**

Auf den vorherigen Top 6 (Drs. 2021/38) wird zur Darstellung des Sachverhalts verwiesen. Am 15.06.2021 wurde von zwei Vertrauenspersonen eine Unterschriftenliste mit 691 Unterschriften zum o.g. Bürgerbegehren überreicht.

Die zur Abstimmung in einem möglichen Bürgerentscheid zu stellende Frage lautet:  
„Sollen im Gewerbegebiet Schloßmatten (Bebauungspläne Schloßmatten, Schloßmatten-Erweiterung, Kleinsteinen) weiterhin **keine** Vergnügungsstätten (insbesondere Glückspielhallen) zugelassen werden?“

Das Bürgerbegehren bezieht sich auf den Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2021, das Projekt „Bikezentrum Merdingen by Jan Ullrich“ mit Einrichtung eines Spielcenters weiter zu verfolgen. Das Bürgerbegehren ist fristgerecht eingegangen und mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften unterzeichnet und damit formal korrekt zu Stande gekommen. Die anschließende Prüfung der Unterschriftenliste ergab, dass von 691 Unterschriften 655 rechtlich korrekt abgegeben wurden. Dies entspricht mehr als 31% der Wahlberechtigten in Merdingen. Die erforderliche Anzahl von 7 % der wahlberechtigten Bürger wurde bei weitem übertroffen.

Die mit dem Bürgerbegehren eingereichte Fragestellung ist nach § 21 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 6 GemO zulässig. Das Bürgerbegehren erfüllt auch die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung; ein Kostendeckungsvorschlag war im konkreten Fall nicht erforderlich. Der Gemeinderat hat deshalb zwingend die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen. Sofern allerdings eine Mehrheit des Gemeinderates dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Top 6 zustimmt, entfällt gemäß § 21 (4) S. 3 GemO der Bürgerentscheid. Findet der Beschlussvorschlag zu Top 6 keine Mehrheit, hat der Gemeinderat mit der Feststellung der Zulässigkeit einen Termin für den Bürgerentscheid anzusetzen.

**Anhörung der Vertrauenspersonen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1**

Den Vertrauenspersonen wird die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und Begründung des Bürgerbegehrens eingeräumt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für einen Bürgerentscheid werden auf ca. 3.000 € - 5.000 € geschätzt. Entfällt der Bürgerentscheid, entstehen der Gemeinde keine weiteren Kosten.

**Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und sozialen Zusammenhalt:**

Die Beendigung des Bürgerbegehrens dient dem sozialen Zusammenhalt und erleichtert die Fortsetzung der Planung „Bikezentrum Merdingen by Jan Ullrich“.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

- 1. Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest.**
- 2. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bürgerentscheid entfällt, weil der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme entsprochen wurde.**